

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2018**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 29.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Korschenbroich wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | auf | 590 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

- |                        |     |          |
|------------------------|-----|----------|
| nach dem Gewerbeertrag | auf | 450 v.H. |
|------------------------|-----|----------|

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2014 außer Kraft.

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2018**

---

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 05.12.2018

M. Venten  
Der Bürgermeister